

Herr Zielinski hinterfragt, ob zukünftig dennoch Ausnahmeregelungen möglich sind, die nicht durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden.

Beigeordneter Sterzenbach erklärt, dass Veranstaltungen, die nicht unter diese Verordnung fallen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Bei diesen Veranstaltungen bedarf es der Einzelfallprüfung. Entsprechende Genehmigungen können mit Auflagen verbunden werden.

Frau Klein spricht unter anderem die Sonntagsöffnungszeiten des Weihnachtsmarktes an. Beigeordneter Sterzenbach antwortet, dass aufgrund von Überschneidungen mit dem Gottesdienst die Öffnungszeit auf 12.00 Uhr festgesetzt wird.

Herr Lorenz erklärt, dass die Gemeinde überdurchschnittlich gut mit Vereinen und Brauchtumpflege aufgestellt ist. Er hält es in diesem Zusammenhang für begrüßenswert, die Voraussetzungen für eine Genehmigung aufzuführen.

Beigeordneter Sterzenbach antwortet, dass bei den nicht aufgeführten Veranstaltungen eine Einzelfallentscheidung nach LImSchG zu treffen ist, die man nicht pauschal fassen kann. Hierbei sei u.a. zu berücksichtigen, um was genau für eine Veranstaltung es sich handelt, wie nah ist die Wohnbebauung etc. Bei den einzelnen Veranstaltungen sei man zu einem großen Teil auf die Toleranz der Anwohner angewiesen.

Frau Miethke schlägt mit Blick auf eine mögliche Änderung des Kirmesbeginns vor, den Wortlaut in § 1 Nr. 2 („letzter Samstag im September“) in („letztes Wochenende im September“) zu ändern. Gleiches wäre für den Weihnachtsmarkt zu überlegen.

Beigeordneter Sterzenbach erläutert, dass dieser in Rede stehende Klammerzusatz nur nachrichtlich aufgenommen wurde und nicht ausschlaggebend sei, weil die Kirmes zeitlich in einem entsprechenden gewerberechtlichen Bescheid festgesetzt wird. Aus diesem Grund sei die vorgeschlagene Änderung grundsätzlich möglich. Mit Blick auf die im Einzelnen aufgeführten Ausnahmen zur Nachtruhe schlägt er aber vor, den Klammerzusatz zu belassen. Sollte die Kirmes zukünftig bereits freitags beginnen, wäre diese Verordnung anzupassen.

Zu der entsprechenden Änderung in § 2 Nr. 3 für den Weihnachtsmarkt schlägt Beigeordneter Sterzenbach folgenden Wortlaut vor. *„Zum Eitorfer Weihnachtsmarkt (Erstes Adventswochenende) im jeweils festgelegten Marktbereich und zu den Marktzeiten für zugelassene Schausteller.“*